



Freiwilligendienste im Sport in Sachsen-Anhalt - Freiwilliges Soziales Jahr - - Bundesfreiwilligendienst -

Rahmenbedingungen für Freiwillige, Betreuer und Einsatzstellen

Stand: Juni 2018

Die Freiwilligendienste im Sport in Sachsen-Anhalt werden gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



SPORTJUGEND
im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle

Telefon: 03 45 / 52 79 -165
Fax: 03 45 / 52 79 -101
E-Mail: sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.sportjugend-sachsen-anhalt.de



A BIS Z

Unsere Rahmenbedingungen fassen alle inhaltlichen und organisatorischen Punkte des Freiwilligendienstes zusammen. Wir betrachten sie als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes im Sport in Sachsen-Anhalt. Sie gelten ergänzend zum Jugendfreiwilligendienstgesetz und zum Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Rahmenbedingungen sind alphabetisch sortiert.

ABMAHNUNG

Eine Abmahnung kann erhoben werden, wenn berechtigte Differenzen und Unzufriedenheit mit dem Freiwilligen in der Einsatzstelle oder im Seminar vorherrschen. Eine zweite Abmahnung aus demselben Grund führt zur Kündigung. Eine Abmahnung wird vom Träger der Freiwilligendienste im Sport, in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle ausgestellt.

AKTIVE SPORTLER

Persönliches Training und Wettkämpfe dürfen nicht während der Arbeitszeit im Freiwilligendienst absolviert werden. Sonderregelungen können nur im Rahmen einer Spitzensportstelle im Bundesfreiwilligendienst ermöglicht werden. (siehe auch: Spitzensport)

ALTER

Der Freiwilligendienst im Sport in Sachsen-Anhalt ist ein Freiwilligendienst aller Altersklassen. Starten kann man mit einem Mindestalter von 16 Jahren – ein Höchstalter gibt es nicht!

ANERKENNUNG ALS EINSATZSTELLE IM BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Um einen Bundesfreiwilligendienst durchführen zu können, ist die Anerkennung als Einsatzstelle durch das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) notwendig. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt bereitet diese Anerkennung mit der Einsatzstelle gemeinsam vor. Eine Anerkennung sollte ca. 3 Monate vor Beginn des Freiwilligendienstes angeschoben werden.

ANWESENHEITSNACHWEISE

Im Freiwilligendienst für unter 27-Jährige wird der Nachweis der Anwesenheit in Form von monatlichen Anwesenheitslisten gefordert. Diese sind Bestandteil der Förderung im Freiwilligendienst. Die Abgabe erfolgt per Email, Fax oder Post immer zum 10. des nachfolgenden Monats. Die Vorlage zur Anwesenheitsliste erhalten Freiwillige und Einsatzstelle mit Beginn des Freiwilligendienstes.

ANLEITUNG

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Der Betreuer verpflichtet sich zur Teilnahme an einer Fortbildung pro Jahr und sichert so die hohe Qualität der fachlichen Anleitung.

ARBEITSLOSENGELD

Jeder Freiwillige ist berechtigt Arbeitslosengeld II (ALG II) zu beantragen. Für das ALG II gilt in der Regel eine Zuverdienstgrenze von 200,00 €. Die verbleibenden 80,00 € werden abgezogen. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet, hat danach einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

ARBEITSSCHUTZ / ARBEITSKLEIDUNG

Der Freiwilligendienst wird hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

In Einsatzstellen und bei Tätigkeiten, in denen eine persönliche Schutzkleidung von der Berufsgenossenschaft vorgeschrieben ist, ist die Einsatzstelle dafür verantwortlich diese bereit zu stellen.

ARBEITSUNFALL

Als Arbeitsunfälle gelten Unfälle am Arbeitsplatz, im Seminar sowie auf dem direkten Arbeitsweg. Der Arbeitsunfall ist umgehend dem Träger zu melden. Der Träger übernimmt die Unfallmeldung an die Verwaltungsberufsgenossenschaft. (siehe auch: Unfallversicherung)

ARBEITSZEIT

Für unter 27-Jährige: 40 Wochenstunden (Vollzeit)
Für über 27-Jährige: 40 Wochenstunden (Vollzeit-keine Leistungsempfänger) oder 28 Wochenstunden (Teilzeit)

Die Wochenstunden sind auf eine 5-Tage Dienstwoche aufzuteilen. Die entsprechenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sowie ggf. des Jugendarbeitszeitgesetzes zur Wochenend- und Feiertagsarbeit im Sport finden Anwendung.

AUFHEBUNGSVERTRAG

Sollte eine kurzfristige Beendigung des Freiwilligendienstes notwendig sein, kann das über einen Aufhebungsvertrag erfolgen. Dieser muss von allen Seiten unterzeichnet werden und stellt so sicher, dass die Beendigung mit Einverständnis aller Parteien erfolgt. Die gewünschte Beendigung des Freiwilligendienstes ist grundsätzlich zuerst dem Träger anzuzeigen.

BEGRÜßUNG UND VERABSCHIEDUNG

Jeder Freiwillige wird am ersten Arbeitstag von seinem Betreuer in der Einsatzstelle den anderen Kollegen vorgestellt. In den letzten Tagen vor Beendigung des Freiwilligendienstes werden die Freiwilligen von der Einsatzstelle verabschiedet. Ebenso verabschieden sich die Freiwilligen von Kollegen, Mannschaftskollegen, Trainingskindern ...

BEGINN

- 01. April 2018
nur **über** 27-Jährige (ü27)

- 01. September 2018
nur **unter** 27-Jährige (u27)

- 01. Oktober 2018 (Start erfolgt nur bei Bedarf und verfügbarem Kontingent)
nur **über** 27-Jährige (ü27)

BERATUNG

Für Fragen rund um den Freiwilligendienst steht das Team der Sportjugend Sachsen-Anhalt unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

für Fragen zur päd. Begleitung, Seminaren, Bescheinigungen, Einsatzstellenbesuchen

Landeskoordinatorin und Bildungsreferentin

Elisabeth Speerschneider

Tel.: 0345-52 79 160 Email: speerschneider@lsb-sachsen-anhalt.de

für Fragen zu Vereinbarungen, Bewerbungsverfahren, Anerkennungen der Einsatzstellen

Sachbearbeiterin Freiwilligendienste

Susanne König

Tel.: 0345-52 79 163 Email: susannekoenig@lsb-sachsen-anhalt.de

für Fragen zu Finanzen, Abrechnung, Fördergeschäft

Finanzbuchhalterin Sportjugend

Sonja Hörning

Tel.: 0345-52 79 164 Email: hoerning@lsb-sachsen-anhalt.de

BESCHEINIGUNG

Nach Beendigung des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen vom Träger eine schriftliche Bescheinigung über Art und Dauer. Die Bescheinigung enthält außerdem die absolvierten Bildungstage und deren Inhalt. Wird während des Freiwilligendienstes eine Bestätigung über die Tätigkeit benötigt, erstellt diese ebenfalls der Träger.

Die Einsatzstelle erstellt dem Freiwilligen ein Zeugnis über die ausgeübte Tätigkeit, deren Inhalt und das dienstliche Verhalten des Freiwilligen.

BEWERBUNG

Eine Bewerbung ist nur mit den entsprechenden Bewerbungsformularen der Sportjugend Sachsen- Anhalt möglich. Zu beachten ist die Erfüllung der Voraussetzungen für Bewerber. (siehe auch Voraussetzungen für einen Freiwilligendienst)

BILDUNGSTAGE

Im Rahmen des Freiwilligendienstes verpflichten sich die Freiwilligen zur Teilnahme an 25 (u27) oder 12 (ü27) Bildungstagen. Die Bildungstage gelten als Arbeitszeit. Bei krankheitsbedingtem Ausfall sind die Bildungstage in Absprache mit dem Träger und der Einsatzstelle zeitnah nachzuholen. Die Einsatzstelle hat die Teilnahme des Freiwilligen abzusichern. Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 5 tägigen (u27) oder 3 tägigen (ü27) Seminaren durchgeführt. (siehe auch: Pädagogische Begleitung und Seminare)

BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN (BAFzA)

Ist das für den Bundesfreiwilligendienst zuständige Bundesamt. Anerkennungen als Einsatzstelle im BFD sowie Vereinbarungen im BFD müssen vom Bundesamt genehmigt werden.

DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten der Freiwilligen und der Betreuer werden vom Träger vertraulich behandelt und verarbeitet, soweit dies das Jugendfreiwilligendienst- und Bundesfreiwilligendienstgesetz erforderlich macht. Mit der Unterzeichnung der Bewerbung erklären sich die Unterzeichner mit der Verwendung und Speicherung der Daten im Rahmen des Bewerbungs- u. Freiwilligendienstprozesses einverstanden. Nach Beendigung werden die Daten gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen die Aufbewahrung erforderlich machen.

Fotos und Seminararbeiten der Freiwilligen werden nur mit der entsprechenden unterzeichneten persönlichen Einwilligung veröffentlicht.

Von allen Freiwilligen wird erwartet, dass die Datenschutzbestimmungen der Einsatzstelle beachtet werden. Dafür müssen sie in die jeweiligen Bestimmungen eingewiesen werden.

DAUER DES FREIWILLIGENDIENSTES

Der Freiwilligendienst wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

Der Bundesfreiwilligendienst ist auf eine Höchstdauer von 18 Monaten begrenzt. Danach ist ein erneuter Freiwilligendienst erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren möglich.

EIGENBEITRAG DER EINSATZSTELLE

Zur Deckung der Gesamtkosten erhebt die Sportjugend S.-A. einen monatlichen Eigenbeitrag von der Einsatzstelle pro Freiwilligen mit 12-monatiger Laufzeit.

bei einer 40h-Woche	245,00 € inkl. MwSt.
bei einer 28h-Woche	120,00 € inkl. MwSt.

EINSATZSTELLEN

... können Sportvereine, Kreis- und Stadtsportbünde oder Landesfachverbände im Landessportbund Sachsen-Anhalt sein. Die Anerkennung als Einsatzstelle im BFD durch das zuständige Bundesamt ist Grundvoraussetzung für den Einsatz von Freiwilligen.

ERSTE HILFE NACHWEIS

Zur Durchführung des Freiwilligendienstes für den Altersbereich u27 erwarten wir bis 30.11. des laufenden Zyklus die Vorlage eines 1. Hilfe Nachweises.

Dieser soll zum Zeitpunkt der Abgabe nicht älter sein als 2 Jahre und umfasst einen Ausbildungsumfang von 9 Unterrichtseinheiten.

FACHHOCHSCHULREIFE

Der Freiwilligendienst kann als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife absolviert wurde. Der Freiwilligendienst muss 12 Monate dauern und der Freiwillige darf nicht mehr als 20 Tage krankheitsbedingt fehlen.

FÜHRUNGSZEUGNIS

Der Träger verlangt von allen Freiwilligen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Freiwillige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dafür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden, diesen erhält der Freiwillige mit der Bestätigung der Tätigkeit durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt.

JUGENDARBEITSSCHUTZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Freiwilligen unter 18 Jahren. Darin heißt es u.a.: Minderjährige dürfen nur 5 Tage pro Kalenderwoche arbeiten. Diese Regelung bezieht sich auch auf Seminarwochen. Minderjährige Freiwillige dürfen nicht nach 20.00 Uhr eingesetzt werden, ihnen steht eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden am Stück zu.

KINDERGELD

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen BFD oder ein FSJ ableisten, können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge erhalten.

KINDERKRANKENGELD

Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach §45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle keine Leistungen.

KONTINGENT

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt kann nur in dem ihr zugewiesenen Kontingentrahmen Plätze vergeben. Die Zuweisung der Plätze erfolgt im BFD durch die Zentralstelle (Deutsche Sportjugend im DOSB). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Freiwilligendienst im Sport.

KRANKENGELD

Im Krankheitsfall wird in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Taschengeld weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner/innen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

KRANKENVERSICHERUNG

Im Rahmen des Freiwilligendienstes besteht die Pflicht eine Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Private Versicherungen und Familienversicherungen schließen sich damit aus. Freiwilligen, die im Anschluss an den Freiwilligendienst ein Hochschulstudium aufnehmen möchten, wird empfohlen, sich bereits vor Beginn des Freiwilligendienstes durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten zu lassen, unter welchen Voraussetzungen ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums beabsichtigt wird einen privaten Krankenversicherungsschutz aufzunehmen.

KRANKHEITSFALL

Im Krankheitsfall müssen der Träger und die Einsatzstelle unverzüglich informiert werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Träger im Original ab dem ersten Krankheitstag innerhalb von 3 Werktagen zuzusenden. (siehe auch: Arbeitsunfall)

KÜNDIGUNG

Sollte eine Kündigung des bestehenden Vertrages notwendig werden, treten Sie bitte mit uns in telefonischen Kontakt um die weiteren Schritte zu klären. Im Bundesfreiwilligendienst ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Folgemonats zur Vorlage beim Bundesamt möglich. Im Freiwilligen Sozialen Jahr kann eine Kündigung mit einer 2 Wochen Frist zum Monatsende erfolgen. (siehe auch: Aufhebungsvertrag)

LEISTUNGSEMPFÄNGER

Ein Freiwilligendienst ist für ALG I – Empfänger nicht möglich. ALG II-Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Hier bietet sich die Teilzeitregelung für über 27-Jährige Freiwillige an. Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Freiwilligendienstes beim Träger und bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur über eine Durchführung des Freiwilligendienstes. Es besteht Meldepflicht!

MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung.

NEBENTÄTIGKEIT

Nebentätigkeiten zum Freiwilligendienst sind durch den Träger und die Einsatzstelle zu genehmigen. Leistungsempfänger müssen zusätzlich eine Genehmigung von der Arbeitsagentur einholen.

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG UND QUALIFIZIERUNG:

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. die fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe Seminare). Sie hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen und Erfahrung aufzuarbeiten. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch die Sportjugend Sachsen-Anhalt in Kooperation mit den Betreuern in der Einsatzstelle. Bei Problemen jeglicher Art, die nicht in der Einsatzstelle geklärt werden können steht das Team der Sportjugend Sachsen-Anhalt allen Freiwilligen und Einsatzstellen zur Seite.

SEMINARE

Die Bildungstage werden in der Regel in Form von 5- oder 3-tägigen Lehrgängen unter pädagogischer Anleitung unserer qualifizierten Bildungsreferenten durchgeführt. Die Freiwilligen haben die Möglichkeit diese Lehrgänge inhaltlich mitzugestalten.

Die Freiwilligen erhalten vor jedem Seminar eine Einladung mit allen wichtigen Eckdaten. Die Sportjugend trägt die Kosten für Vollverpflegung, Unterkunft und Programm. Die An- und Abreise zum Seminarort muss selbst organisiert werden. Reisekosten werden im Anschluss an das Seminar erstattet. Für die Freiwilligen und ihre Einsatzstellen entstehen keine Kosten.

SEMINARINHALTE

Die Seminarthemen richten sich nach den Aufgabengebieten unserer Freiwilligen. Wir bieten einen gesunden Mix aus theoretischen und praktischen Themen und nutzen dabei die besonderen Möglichkeiten unserer Bildungsstätten in Schierke, Osterburg und Berlin. Wir unterscheiden dabei die Seminarinhalte für den Freiwilligendienst u27 und für den Freiwilligendienst ü27.

Im Freiwilligendienst u27 können folgende Themen Inhalte unserer Seminare sein:

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Rechtliche Grundlagen der Tätigkeitsbereiche, Arbeit im organisierten Sport, Kleine Spiele für die Sporthalle uvm. Auf Grundlage der Seminarthemen haben die Freiwilligen die Möglichkeit die JuLeiCa und Jugendleiterlizenz zu erwerben. Auch der Erwerb einer Übungsleiterlizenz Breitensport (Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche) ist möglich, bedarf aber gesonderter Absprachen.

Im Freiwilligendienst ü27 können folgende Themen Inhalte unserer Seminare sein:

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Rechtliche Grundlagen der Tätigkeitsbereiche, Arbeit im organisierten Sport, Kleine Spiele für die Sporthalle uvm. Außerdem findet sich eine Auffrischung zum Thema 1. Hilfe ebenso wieder wie eine Stadtführung in Wernigerode oder der Besuch des Berliner Olympiastadions. Natürlich fehlen auch die Gespräche in gemütlicher Runde oder der ein oder andere Bowlingabend nicht im Programm.

SEMINARTERMINE

Die Seminartermine werden für die jeweilige Seminargruppe zu den Workshopterminen bekannt gegeben, spätestens jedoch zum Start des Freiwilligendienstes.

SPITZENSORT

Der Bundesfreiwilligendienst bietet besondere Möglichkeiten für Spitzensportler.

Spitzensportler sind Angehörige der Nationalmannschaft (A-B-C Kader) oder aussichtsreiche Anwärter (D/C Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften. Bundesfreiwillige mit Status Spitzensportler können im Rahmen ihrer Arbeitszeit, in Absprache mit der Einsatzstelle, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

SV-BEITRÄGE

Der Freiwilligendienst ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt übernimmt als Träger die Zahlung der vorgeschriebenen SV Beiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie Insolvenzgeldumlage und U2-Aufwendungen) an die gesetzliche Krankenkasse zu 100%. (siehe auch: Krankenversicherung)

TRÄGER SPORTJUGEND SACHSEN-ANHALT

Der Träger ist die Schnittstelle zwischen dem Freiwilligen, der Einsatzstelle, der Zentralstelle Deutsche Sportjugend und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Sportjugend Sachsen-Anhalt ist anerkannter Träger für den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Soziale Jahr im Sport. Als Träger ist sie der Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund zugeordnet.

Die Sportjugend Sachsen-Anhalt betreut die, in ihrer Trägerschaft liegenden, Einsatzstellen und deren Freiwillige. Sie versteht sich als Servicestelle und übernimmt die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Bildungstage, die pädagogische Begleitung, die Taschengeldzahlungen an die Freiwilligen, die Abführung der SV-Beiträge an die Krankenkasse u.v.a.m.

TASCHENGELD

Der Freiwillige erhält monatlich Taschengeld, dieses wird durch den Träger ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt immer am Ende des Monats für den laufenden Monat.

bei einer 40h-Woche	280,00 €
bei einer 28h-Woche	200,00 €

UNFALLVERSICHERUNG

Die Freiwilligen sind während ihrer Tätigkeit bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. Für die Meldung zur Berufsgenossenschaft ist die Angabe der Mitgliedsnummer sowie der dazugehörigen PIN der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft notwendig. Diese ist durch die Einsatzstelle mit der Abgabe der persönlichen Unterlagen zum Start des Freiwilligendienstes einzureichen. Im Falle eines Arbeitsunfalles innerhalb der Freiwilligentätigkeit ist sofort ein D-Arzt (Durchgangsarzt) aufzusuchen sowie die Einsatzstelle und der Träger zu informieren. Die Unfallanzeige gegenüber der VBG erstellen der Träger und der Freiwillige ggf. die Einsatzstelle gemeinsam. (siehe auch: Arbeitsunfall)

URLAUB

Der Freiwillige erhält bei einer 5-Tage Dienstwoche einen Jahresurlaub von 26 Tagen. Die Planung des Urlaubs übernimmt der Freiwillige gemeinsam mit der Einsatzstelle. Der Träger erhält eine Kopie des Urlaubsscheines. Während den Seminarterminen darf kein Urlaub genommen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM FREIWILLIGENDIENST

- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht des Freiwilligen
- Möglichkeit der Teilnahme an den vorgeschriebenen Bildungstagen
- Teilnahme am Workshop "Freiwilligendienste im Sport"
- Vorabgespräch mit der Arbeitsagentur bei Leistungsempfängern
- Fristgerechte Bewerbung
- Zwischen dem Ableisten von mehreren Freiwilligendiensten müssen 5 Jahre liegen
- Einsatzstelle muss anerkannt sein
- Wahrung der Arbeitsplatzneutralität
- Benennung einer Fachkraft (Betreuer) in der Einsatzstelle zur fachlichen Anleitung des Freiwilligen
- Ein Freiwilligendienst kann i.d.R. von folgendem Personenkreis nicht absolviert werden: Vorsitzende/Vorsitzender der Einsatzstelle, Personen mit voller Erwerbsminderungsrente, ALG-I-Empfänger, Selbstständige, privat krankenversicherte Personen.

WOHNGELD

Jeder Freiwillige ist berechtigt Wohngeld bei der entsprechenden Stelle an seinem Wohnort zu beantragen.

WORKSHOP „FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT“

Zu Beginn eines jeden Freiwilligendienstzyklus findet für alle Bewerber mit dem Betreuer aus der Einsatzstelle ein Nachmittagsworkshop statt. Hier informieren wir über aktuelles aus dem Freiwilligendienst. Die Teilnahme am Workshop ist Voraussetzung um einen Platz im Freiwilligendienst zu erhalten und wird als Fortbildung für den eingesetzten Betreuer anerkannt.

ZENTRALSTELLE IM BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Ist die Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.. Sie ist Bindeglied zwischen Träger und Bundesamt. Die Zentralstelle übernimmt u.a. Informations- und Kontrollfunktionen, sie ist für die Umsetzung der Bildungskonzeption und der Kontingentüberwachung zuständig. Außerdem ist sie fach- und sportpolitische Vertretung.